

**Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt**

HESSEN



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG - 60258 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **3 Zs 1061/05**

Herrn
Jörg Bergstedt
Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11

Bearbeiter/in Staatsanwältin Busch
Durchwahl 2231
Fax 6496
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

35447 Reiskirchen-Saasen

Datum **07.07.2005**

In der Anzeigesache

g e g e n Herrn Richter am Amtsgericht Laudi u.a.
w e g e n Verdachts der Nötigung u.a.

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 04.06.2005 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg vom 25.05.2005- Aktenzeichen 1 Js 595/05 - **verworfen.**

Gründe:

Der ausweislich der Beschwerdeschrift nur im Hinblick auf den Tatkomplex der Unterbindung von Fotoaufnahmen während der Sitzung des Amtsgerichts Kirchhain angefochtene Bescheid, mit dem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat, ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden. Er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur berechtigt und verpflichtet, wenn ihr im Sinne eines Anfangsverdachts zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Straftat zur Kenntnis gelangen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach Angaben des Beschwerdeführers fertigte ein Zuschauer der Hauptverhandlung, die am 04.11.2004 vor dem Amtsgericht Kirchhain in der Sache 2 Js 5643/04 stattfand, eine Fotografie

des damaligen offenbar turbulenten Geschehens im Verhandlungssaal. Abgebildet wurden dabei u.a. der verhandlungsführende Richter sowie ein Gerichtswachtmeister. Eine Erlaubnis für die Anfertigung des Bildes hatte der Zuschauer nicht. Zu Unterbindung dieses ordnungswidrigen Verhaltens ordnete der Vorsitzende an, dass die Kamera sichergestellt und das Foto gelöscht werde. Diese Anordnung wurde sodann umgesetzt.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war das Verhalten der Angezeigten gerechtfertigt, so dass sie dafür strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Für die Fertigung von Bild- und Tonaufnahmen in einer Sitzung bedarf es der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichtes. Liegt diese nicht vor, stellt sich die dennoch erfolgte Aufnahme als Verletzung der Sitzungsordnung dar, auf die mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach §§ 177 ff. GVG reagiert werden kann. Darunter fällt auch die Sicherstellung der Kamera.

Durch die Aufnahme wurde darüber hinaus das von §§ 22 ff KURKG geschützte Recht am eigenen Bild der aufgenommenen Personen verletzt. Gegen diesen rechtswidrigen Angriff stand den Betroffenen ein Notwehrrecht nach § 32 StGB zu, welches nach dem Vortrag des Beschwerdeführers in nicht zu beanstandender Art und Weise ausgeübt wurde. Denn grundsätzlich ist es bei unbefugtem Fotografieren nicht nur erforderlich, den Täter etwa durch Sicherstellung der Kamera an weiteren Aufnahmen zu hindern, sondern ihm auch den Film abzunehmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.10.1993, 2 Ss 175/93). Dies gilt um so mehr, als es nach der Darstellung des Beschwerdeführers nahe liegt, dass die Aktion im Sitzungssaal happening- ähnlichen Charakter trug und allein der Provokation der professionell an dem Geschehen beteiligten Personen dienen sollte.

Die Überprüfung des angefochtenen Bescheides erfolgte im Wege der Dienstaufsicht, da dem Beschwerdeführer, der nicht Verletzter der behaupteten Tat ist, das Klageerzwingungsverfahren nicht offen steht.

Im Auftrag

Z a h l

Leitender Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
